

Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel
Universität Wien
Schenkenstr. 4/II.
1010 Wien

Wien, am 26.2.2015

Grow City GmbH
z Hdn Herrn Martin Bauer
Industriestraße D 5
2345 Brunn am Gebirge

Betrifft: Blühende Pflanzen von Hanfsorten, welche nicht in der Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz angeführt sind; gutächtliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bauer,

Sie haben sich anlässlich der Planung eines Pflanzenmuseums mit der folgenden Rechtsfrage an mich gewendet:

Sind blühende Pflanzen von Hanfsorten, welche nicht in der Sortenliste gemäß § 65 Saatgutgesetz angeführt sind, zu Ausstellungszwecken (wenn die gesamte Pflanze unter notarieller Aufsicht vernichtet wird und ein Missbrauch durch bestmögliche Sicherungsmaßnahmen und Dokumentation ausgeschlossen wird), als Suchtgift einzustufen?

Meine Stellungnahme fällt kurz aus:

Wie Sie selbst richtig schreiben, fallen nach der Suchtgiftverordnung BGBl. II Nr. 374/1997 i.d.g.F. (siehe Anlage 1.1.a) unter Cannabis (Marihuana) mit den von Ihnen schon angeführten Ausnahmen alle Blüten- oder Fruchtstände der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, denen das Harz nicht entzogen worden ist. Laut Suchtgiftverordnung handelt es sich bei der blühenden Hanfpflanze selbst um kein Suchtgift (vgl. Schwaighofer, Die strafrechtliche Beurteilung des Anbaus von Cannabispflanzen, ÖJZ 2011, 163ff), erst die abgetrennte Blüte fällt unter den Suchtgiftbegriff. Gewinnung von Suchtgift wäre die Trennung der suchthaltigen Teile (Blüten, Fruchtstände, Harz) von der Pflanze (Schwaighofer in Wiener Kommentar, SMG § 27 Rz 49).

Nach § 27 Abs 1 Ziff 2 SMG ist als Vorbereitungsdelikt der Anbau der Cannabispflanze strafbar, wenn er „zum Zweck der Suchtgiftgewinnung“ geschieht. Für diese Zwecksetzung genügt nach herrschender Ansicht bedingter Vorsatz (dolus eventualis), vgl. zB Litzka/Matzka/Zeder, SMG, 2. Aufl 2009, § 27 Rz 50; entgegen einzelner Mindermeinungen muss es sich nicht um Absicht i.e.S. handeln. Aber selbst von einem dolus eventualis in Bezug auf eine solche Zweckbestimmung könnte bei dem zu beurteilenden Vorhaben keine Rede sein; die geplanten Vorsichtsmaßnahmen könnten etwa im Fall einer tatsächlichen Suchtgiftgewinnung durch eine dritte Person höchstens die Annahme von Fahrlässigkeit begründen.

Frank Höpfel